

# STATUTEN

## Des Vereins „Freunde des Biosophen“

# 1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Freunde des Biosophen“ (FdB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

# 2. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein FdB bezweckt die Entwicklung und Verbreitung des Gedankengutes des Biosophen. Hierzu werden verschiedene Forschungsprojekte initiiert, unterstützt sowie Massnahmen zur Verbreitung des Gedankengutes umgesetzt.

# 3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins FdB können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Aufnahmegesuche können schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Wer bereit ist, die ordentlichen Mitgliedergebühren zu leisten, wird im Verein aufgenommen.

Art. 5

Passivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mind. CHF 20.00. Aktivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mind. CHF 100.00.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## 4. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins FdB sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Zeitraum zwischen Juni und Oktober statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (kann auch digital via E-mail erfolgen) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Annahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Aenderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **b) Vorstand**

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Aemterkumulation ist zulässig.

### Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **c) Revisionsstelle**

### Art. 16

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli. Per 31.07.06 wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

### Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

### Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## 5. Das Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Ueberschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Forschungsaufträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens 51% aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Sollte der Verein FdB mehr als 300 Mitglieder zählen, so ist eine Online-Abstimmung zulässig. Die Anzahl Mitglieder an der Abstimmung und die Mehrheitsregelung bleiben unverändert.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

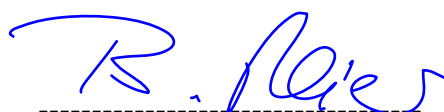
Kempraten, den 21. Juli 2006

Per Präsident:



Marcel Meier

Der Vizepräsident:



Birgitta Meier